

## Leistungsbeurteilungskonzept für Informatik (1-4. Klasse)

Die Leistungsfeststellung erfolgt durch:

- Ständige Beobachtung der Mitarbeit der Schüler/innen im Unterricht  
Die Feststellung der Mitarbeit erfasst:
  - in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche und praktische Leistungen
  - Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen
  - Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
  - Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten
- Mündliche Übungen (Referate und medienbasierte Präsentationen)
- Schriftliche Überprüfungen (Tests)

### Optional

#### Mündliche Prüfung gem. LBVO § 5

Auf Wunsch des Schülers ist in jedem Pflichtgegenstand einmal im Semester eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist. Es handelt sich nicht um eine Entscheidungsprüfung, das Prüfungsergebnis fließt in die gesamte Leistungsbeurteilung ein.

#### Praktische Prüfungen gem. LBVO § 9

Jede/r Schüler/in das Recht, in Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit in jedem Semester eine praktische Prüfung auf Verlangen abzulegen; der gewünschte Prüfungstermin ist dem/der prüfenden Lehrer/in mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Es handelt sich nicht um eine Entscheidungsprüfung, das Prüfungsergebnis fließt in die gesamte Leistungsbeurteilung ein.

### Beurteilungsstufen gemäß §14 LBVO

- Sehr gut:** Anforderungen werden in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt. Eigenständigkeit muss deutlich vorliegen, wo dies möglich ist.
- Gut:** Anforderungen werden in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt. Merkliche Ansätze einer Eigenständigkeit sollen, wo dies möglich ist, vorhanden sein.
- Befriedigend:** Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt.
- Genügend:** Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
- Nicht genügend:** Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.